

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Österreichischen Rundfunk (FN 71451 a beim Handelsgericht Wien) wird gemäß §§ 12 Abs. 3 Z 1 und 10 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, iVm § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, die im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebene Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 94,0 MHz“ zur Gewährleistung der Versorgung mit dem bundeslandweit verbreiteten Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“ für die Dauer von zehn Jahren zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
2. Gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 wird dem Österreichischen Rundfunk für die Dauer der aufrechten Zuordnung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG gilt die Bewilligung gemäß den Spruchpunkt 2. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann. Für den Fall des Auftretens von Störungen, welche durch die Inbetriebnahme verursacht werden, hat der Bewilligungsinhaber geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.05.2015, bei der KommAustria am 27.05.2015 eingelangt, beantragte der Österreichische Rundfunk (ORF) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer UKW-Sendeanlage am Standort Leutschach unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 94,0 MHz“.

Der Antrag wurde damit begründet, dass es seit der Inbetriebnahme von „Radio Agora 98,4 MHz“ im Raum Leutschach vermehrt zu Teilnehmerbeschwerden beim Empfang von Radio Steiermark komme. Das betreffende Einzugsgebiet werde mit diesem Programm derzeit nur grenzwertig von der Sendeanlage „EIBISWALD (Hadernigg) 98,7 MHz“ versorgt. Durch den geringen Frequenzabstand zu Radio Agora und die großen Pegelunterschiede bei den Empfangsgeräten komme es bei vielen Empfängern zu „Blocking-Effekten“, die zu den bemängelten und von den Technikern vor Ort verifizierten Störbeeinträchtigungen führten. Zur Behebung dieser Störsituation sei auf Basis einer mit Bescheid der KommAustria vom 13.05.2014, KOA 1.800/14-013, bewilligten Versuchsabstrahlung vom 19.05.2014 die nun beantragte Frequenz 94,0 MHz als geeignete Abhilfemaßnahme ermittelt worden.

Am 28.05.2015 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 16.06.2015 legte der Amtssachverständige Thomas Janiczek ein frequenztechnisches Gutachten in Form eines technischen Aktenvermerks vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORF beantragt die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hörfunksendeanlage am Standort Leutschach (Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 94,0 MHz“) zur Ausstrahlung des Programms Radio Steiermark.

Im Raum Leutschach existiert derzeit eine „300 kHz Störsituation“ (Unterschreitung des Schutzabstandes von -7 dB bei 300 kHz Frequenzabstand) zwischen dem ORF-Sender „EIBISWALD (Hadernigg) 98,7 MHz“ (Radio Steiermark) und „LEUTSCHACH 98,4 MHz“ (Radio Agora). Von den Störungen sind knapp 1.000 Personen im Raum Leutschach betroffen.

Der Sender Eibiswald ist für den ORF im Raum Leutschach als Hauptversorger anzusehen, da der Hochleistungssender „GRAZ 1 (Schöckl)“ den Ort Leutschach aufgrund der hügeligen Topografie der Südsteiermark nur unzureichend erreicht. Auch unter Berücksichtigung der Versorgung durch den Sender „GRAZ 1 (Schöckl) 95,4 MHz“ bleiben noch aufgrund der oben dargestellten Störung unversorgte Gebiete (im Wesentlichen im Ort Leutschach) übrig, wovon ca. 500 Personen betroffen sind.

Die beantragte Übertragungskapazität „LEUTSCHACH 94,0 MHz“, die im Wesentlichen das Gebiet rund um Leutschach versorgt, schließt die dargelegte Versorgungslücke. Die Anzahl der versorgten Personen beträgt – ausgehend von der für dünn bebaute Gebiete geforderten Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m – ca. 2.500. Dadurch entsteht eine Doppelversorgung mit dem Sender „EIBISWALD (Hadernigg) 98,7 MHz“ in der Höhe von ca. 600 Personen, eine Doppelversorgung mit dem Sender „GRAZ 1 (Schöckl) 95,4 MHz“ in der Höhe von 1.800 Personen sowie eine Dreifachversorgung durch die genannten Sender von ca. 500 Personen, die aber für die dargelegte Lückenschließung allesamt als technisch unvermeidbar anzusehen sind.

Die slowenische Nachbarverwaltung hat dem Sender „LEUTSCHACH 94,0 MHz“ zugestimmt, womit das Konzept des Antragstellers als technisch realisierbar anzusehen ist und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 ab sofort bewilligt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antragsvorbringen des ORF und dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk erfolgt nach den maßgeblichen Bestimmungen des PrR-G.

§§ 10 und 12 PrR-G lauten auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. [...]

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]

Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2) [...]

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. im Falle einer vom Österreichischen Rundfunk beantragten Zuordnung einer Übertragungskapazität diese dem Österreichischen Rundfunk zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erforderlich ist;

[...]

§ 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Versorgungsauftrag

§ 3. (1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios

1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und

2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

(2) [...]

(3) Die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind jedenfalls terrestrisch zu verbreiten. Für das dritte österreichweit empfangbare in seinem Wortanteil überwiegend fremdsprachige Hörfunkprogramm gilt abweichend von Abs. 1 zweiter Satz jener Versorgungsgrad, wie er am 1. Mai 1997 für dieses Programm bestanden hat.

[...]"

Die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten erfolgt nach den Kriterien des § 12 PrR-G. Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten an den ORF geht gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G jener an private Hörfunkveranstalter vor, sofern sie zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 3 ORF-G erforderlich ist.

Der vom ORF gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 3 ORF-G zu erfüllende Versorgungsauftrag umfasst grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet und verpflichtet den ORF u.a. dazu, nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks versorgt werden. Nach § 3 Abs. 3 ORF-G ist dieser Versorgungsauftrag jedenfalls terrestrisch zu erfüllen.

Die fernmeldetechnische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die im Spruch genannten Funkanlagen wie beantragt realisierbar sind.

Da im Raum Leutschach hinsichtlich der Versorgung mit dem bundeslandweit verbreiteten Hörfunkprogramm „Radio Steiermark“ die festgestellten Versorgungslücken vorliegen, ist die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität dem ORF zum Zweck der Versorgung des genannten Gebietes mit diesem Programm zuzuordnen. Die durch die Zuordnung entstehende Doppel- bzw. Dreifachversorgung ist als technisch unvermeidbar anzusehen, womit auch § 10 Abs. 2 PrR-G einer Zuordnung nicht entgegensteht.

Gleichzeitig mit der Zuordnung der Übertragungskapazität (Spruchpunkt 1.) war die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der entsprechenden Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Da noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann lediglich ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG waren somit die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 6. Juli 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk, technische Direktion, **amtssigniert per E-Mail an technisedirektion@orf.at**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.800/15-017

1	Name der Funkstelle	LEUTSCHACH					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	ORF					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	94,00					
6	Programmname	Radio Steiermark					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E28 24		46N40 06	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	395					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20					
10	Senderausgangsleistung in dBW	10,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°					
15	Polarisation	Vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	2,5	4,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	6,5	8,5	10,0	11,5	13,0	14,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	13,0	11,5	10,0	8,5	6,5	4,5
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	2,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code			Land	Bereich	Programm	
	gem. EN 62106 Annex D			A hex	9 hex	02 hex	
		lokal	überregional	hex	hex	hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		EIBISWALD 98,7 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen
22	Bemerkungen						

